

gericht aufgetragen werden, die endliche Abhörung der auf solche Weise zu vernehmenden Person vor dem Schranken, nach vorhergegangener Aufforderung und zweckmäßiger Vorstellung an dieselbe, auf gehörige Weise aufzunehmen, und eine besondere Acte über diese Verhandlung abzufassen und auszustellen, welche von der Staats-Canzley legalisirt werden soll, um alsdann den weiteren Gebrauch davon gegen die betreffende Stelle machen zu können.

Gegenwärtiger Beschluß wird der Justiz-Commission, und durch die Bezirksstatthalter den sämtlichen Bezirksgerichten zugestellt.

---

Publication des Kleinen Rath's vom 1sten Augustmonat 1811, betreffend die Entkräftung abbezahlter Schuldinstrumente.

---

Aus den bey der Justiz-Commission so häufig einkommenden Aufrufungsbegehren von vermissten Schuldinstrumenten, hat der Kleine Rath vermuthen müssen, daß je länger je mehr Fälle sich

ereignen, wo Debitoren, aus Nachlässigkeit oder aus andern Gründen, abbezahlte und entkräftet herausbekommene Schuldinstrumente, den betreffenden Notariats = Kanzleyen zur Annullation einzu-  
geben unterlassen. Eben so ist auch zur Kenntniß der Regierung gelangt, daß übel unterrichtete Creditoren sich oft bereden lassen, die ihnen abbezahlten Capitalbriefe den Debitoren unentkräftet auszugeben. Und endlich wird dem Vernehmen nach auch oftmals unterlassen, geleistete Zahlungen sowohl in den Schuldinstrumenten, als auch in den betreffenden Notariats = Protokollen abzu-  
schreiben.

Wenn indessen über alle diese drey Gegenstände, theils in den hiesigen Civilgesetzen, theils in der aufgestellten Landschreiber = Ordnung, positive obrikeitliche Verordnungen und Vorschriften enthalten sind, durch die Nichtbefolgung derselben aber nicht nur die Contrahenten, sondern auch das Publikum überhaupt in Schaden und Gefahr versetzt werden könnten; — so hat sich der Kleine Rath bewogen gefunden, nachfolgende Verwarnung öffentlich bekannt zu machen:

1.) Ein jeder Debitor, welcher ein Capital abbezahlt und das daherige Schuldinstrument entkräftet von dem Creditor aushinbekommt, nachher aber unterläßt, das entkräftete Schuldinstrument

der betreffenden Notariats-Canzlen zur Annullirung in dem Schuldprotokoll einzugeben, — wird mit einem allfällig später einkommenden Auf-rufungsbegehren eines solchen Schuldtitels abge-wiesen werden, und hat es sich mithin selbst zuzu-messen, wenn eine solche Capitalpost auf seinen Liegenschaften vorgestellt bleibt.

2.) Wenn ein Creditor, dem ein Capital ab-bezahlt wird, unterläßt, den Schuldbrief mit einem Schnitt zu entkräften und das Siegel davon abzureißen; und mithin seinem Debitor den Schuld-titel unentkräftet zu Handen stellt, — so soll ein solcher Creditor für allen Schaden und Nachtheil, der früher oder später daraus erwachsen würde und von dem Debitor nicht gedeckt werden kann, verantwortlich seyn.

3.) Ein Debitor, welcher nicht dafür besorgt ist, daß seine dem Creditor geleistete, theilweise Capitalzahlung auf dem Schuldinstrument deutlich bemerkt und in der betreffenden Schuld-Canzlen in dem Protokoll ebenfalls abgeschrieben werde, — hat, im Fall Schaden oder Nachtheil daraus ent- stehen wird, solchen allein zu tragen.

4.) Gegenwärtige Verordnung soll gedruckt, mit dem Wochenblatt ausgegeben, und überdem in hinreichender Anzahl von Exemplaren den

sämmtlichen Bezirks- und Unterstatthaltern mit dem Auftrage zugestellt werden, dieselbe an den gewohnten Orten öffentlich anschlagen, und sonst auf jede zweckmäßig erachtende Weise zur Kenntniß des Publikums gelangen zu lassen.

---

Beschluß des Kleinen Rathes vom 1sten Augustmonats 1811, betreffend das Verbot der Englischen Kriegsdienste.

---

Der Kleine Rath des Standes Zürich verordnet anmit, es solle der Tagsatzungs-Beschluß vom 1sten Julii d. J., enthaltend das Verbot der Englischen Kriegsdienste, — besonders abgedruckt, und den sämtlichen Bezirks- und Unterstatthaltern in hinreichender Anzahl von Exemplaren mit dem Auftrage zugestellt werden, denselben an den gewohnten öffentlichen Orten anschlagen, und sonst möglichster Maassen bekannt machen zu lassen; und damit nachstehende Aufforderungen zu verbinden:

1.) Alle diejenigen Kantonseinwohner, welche allfällig Bekannte oder Anverwandte haben, von